

Planen und Bauen im öffentlichen Raum

Merkblatt Baumschutz



Gemeinde **Lyss**

Bau + Planung
Beundengasse 1
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
F 032 387 03 20
E bau@lyss.ch
I www.lyss.ch

mit Einwilligung der Stadt Bern für die Gemeinde Lyss

1. Anwendungsbereich

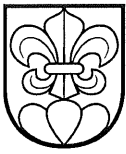
Das vorliegende Merkblatt gilt für alle Planungs- und Bauprojekte im öffentlichen Raum der Gemeinde Lyss. Zudem gilt es für Bauvorhaben auf Privatgrundstücken, die Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen und Strassenbäume haben.

2. Zweck

Das Merkblatt hilft, Einflüsse und Zusammenhänge von Bauprojekten und der belebten Umwelt frühzeitig zu erkennen und zu planen. Es bietet eine technische Grundlage für standardisierte Freiraum-Elemente, sowie Ausführungs- und Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenbäumen und sichert den Erhalt der belebten Umwelt in der Gemeinde.

3. Verbindlichkeit

Beim vorliegenden Merkblatt handelt es sich um ein durch die Stadtgärtnerei Bern erarbeitetes Dokument, welches durch die Gemeinde Lyss übernommen wurde. Es lehnt sich an Normen anderer Ämter und Fachverbände. Das Merkblatt hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird laufend weiterentwickelt.



4. Rechtsgrundlagen

Für den Baumschutz gelten in der Stadt Bern folgende Rechtsgrundlagen:

Städtische Bauordnung Art. 75: Schutz von öffentlichen Alleen und Baumpflanzungen; Baumschutzreglement für die privaten Bäume.

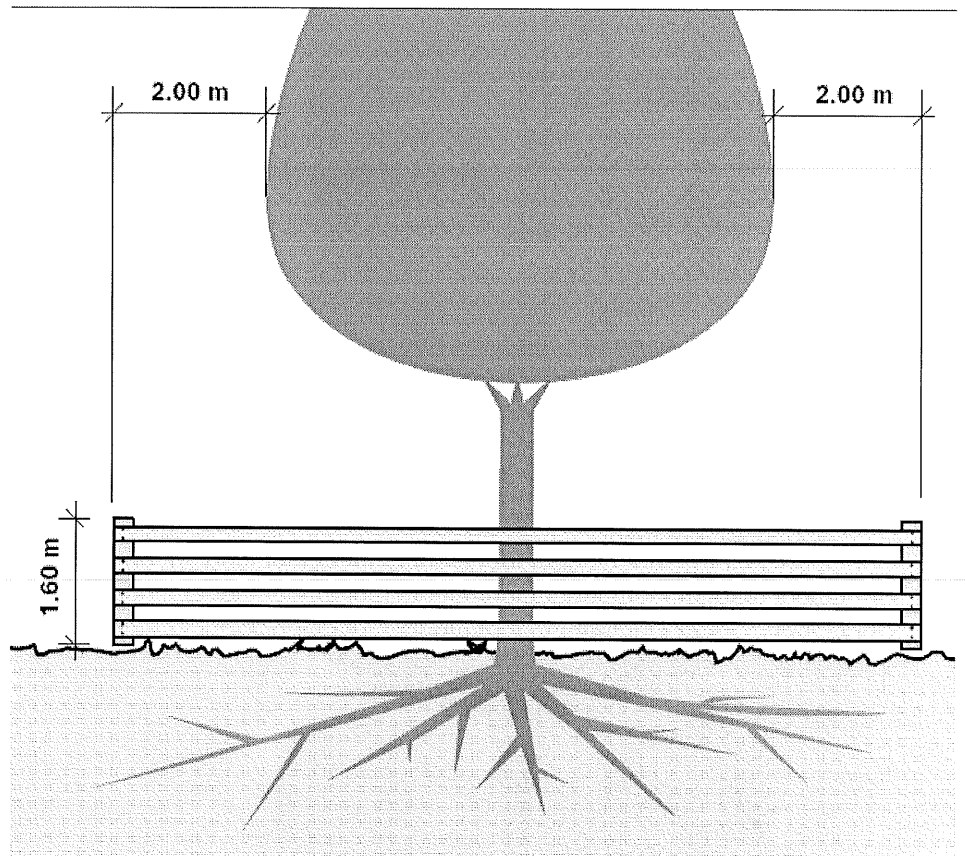
5. Haftung

Treten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden an öffentlichen Bäumen und Bäumen Dritter auf, so richtet sich die Haftung für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemeinde **Lyss**

Bau + Planung
Beundengasse 1
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
F 032 387 03 20
E bau@lyss.ch
I www.lyss.ch

Baumschutz Abschrankung im offenen Gelände



Grundsätze

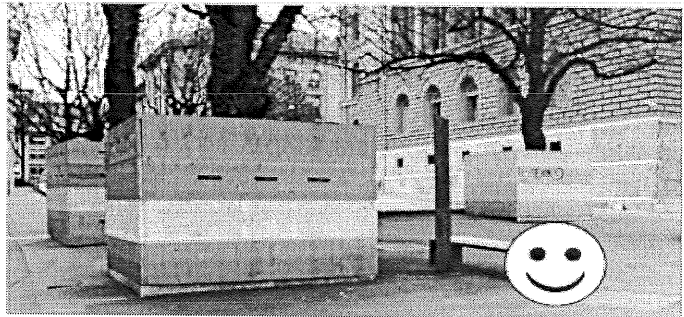
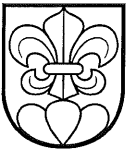
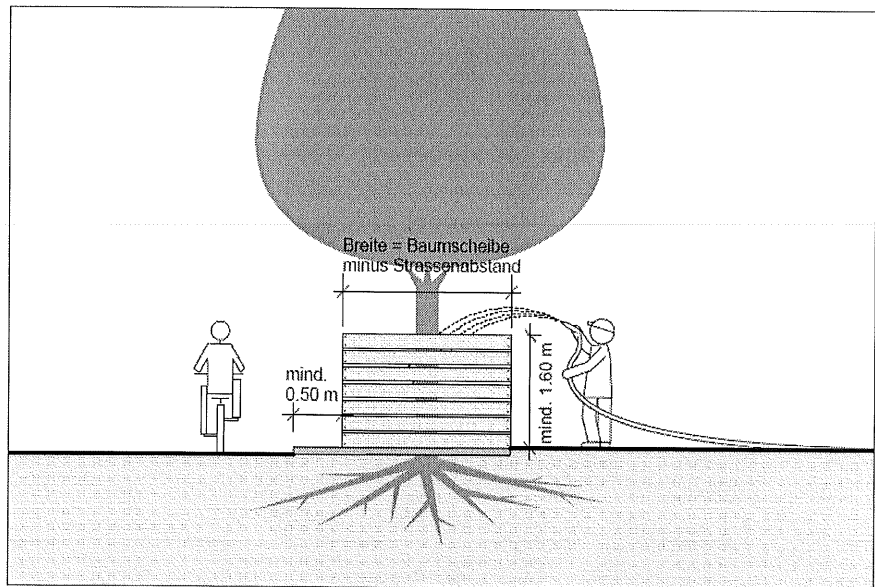
Die Abschrankung muss stabil und fest gebaut sein.

Mindesthöhe 1.60 m.

Wurzelbereich = Aussenkante Kronentraufe plus 2.00 m.

Der Wurzelraum soll nicht angetastet werden.

Baumschutz Abschränkung bei Baumscheiben

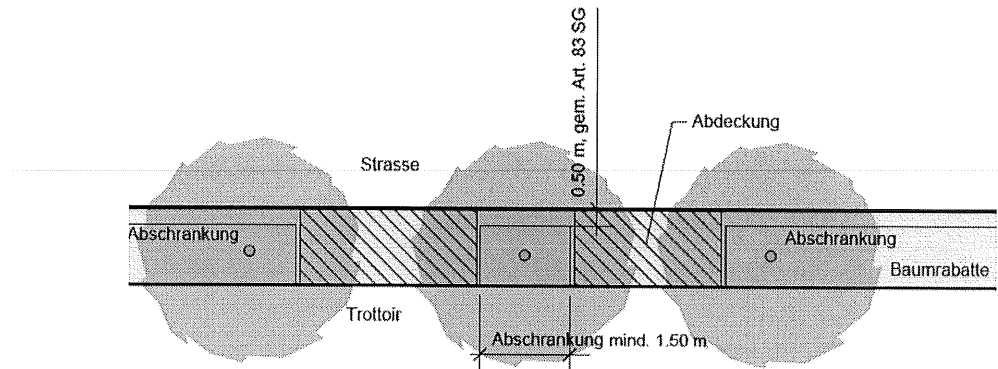


Grundsätze

Die Abschränkung muss grundsätzlich der Grösse der Baumscheibe Mindesthöhe 1.60 m entsprechen.

Die Abschränkung muss stabil und fest gebaut sein. Entlang der Strasse ist jedoch der Abstand von 50 cm gemäss Strassengesetz (SG) Des Kantons Bern Art. 83 einzuhalten. Die Bäume müssen regelmässig gewässert werden.

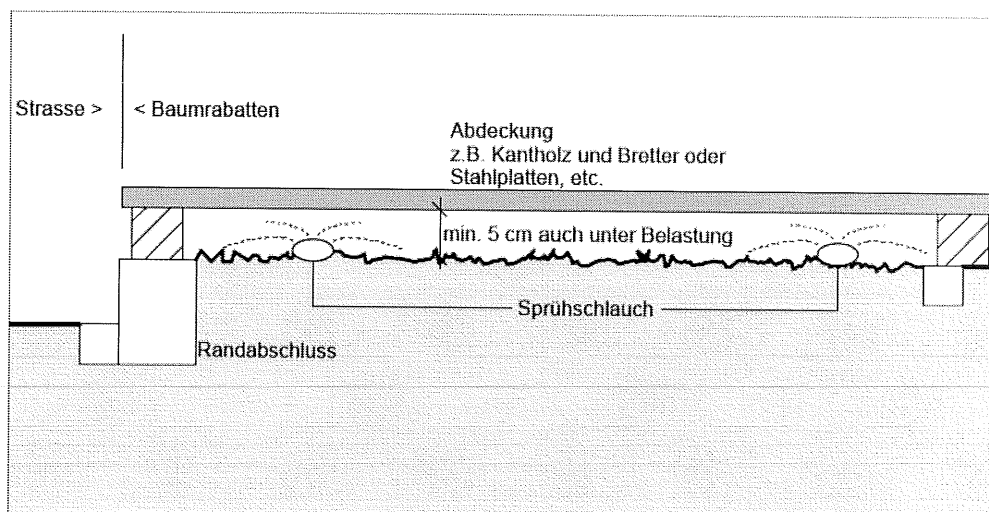
Baumschutz Abschränkung bei Baumrabatten



Grundsätze

Die Bäume müssen regelmässig gewässert werden. Wenn möglich ganze Baumrabatte abschränken, der Umfang der Abschränkung muss auf jeden Fall mit der Abteilung Bau + Planung Lyss abgestimmt werden. Die Abschränkung soll stabil und fest gebaut sein. Mindesthöhe 1.60 m.

Baumschutz Abdeckung offene Flächen



Grundsätze

Bevor eine Abdeckung erfolgt, muss der Sprühschlauch zur Bewässerung der Baumwurzeln verlegt werden. Die Bäume müssen regelmässig mittels Sprühschlauch unter der Abdeckung gewässert werden.

Nach Entfernen der Abdeckung ist der Grünstreifen wieder anzusäen.

Auf der Abdeckung dürfen keine Betriebsstoffe (Chemikalien, Treibstoffe, Öl, Benzin, Reinigungswasser besonders mit Zementrückständen, etc.) und chemische Toiletten gelagert oder aufgestellt werden.

Hinweise

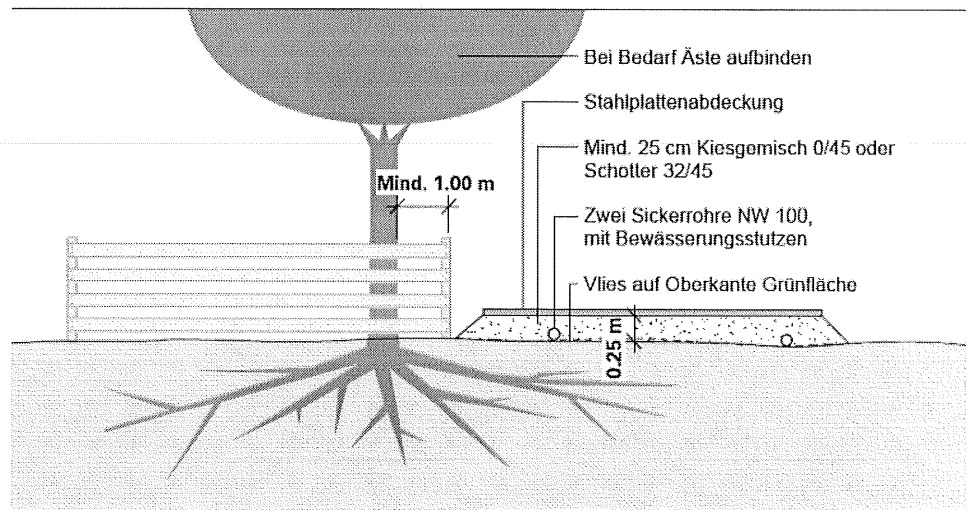
Produktbeispiel für Saatgut:

Typ UFA-Strassenböschung trocken CH:

UFA-Samen Lyssach, 3421 Lyssach

Baupiste im offenen Gelände

Baupisten sind nur in begründeten Ausnahmefällen bei öffentlichen und privaten Bäumen erlaubt. Die Abteilung Bau + Planung ist auf jeden Fall mit einzubeziehen.

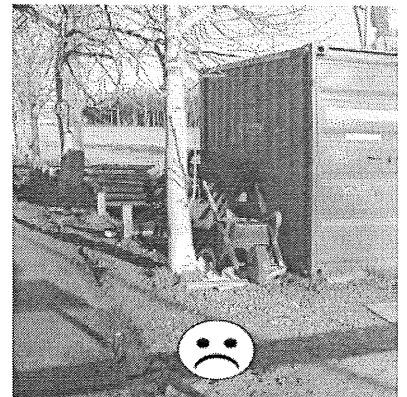
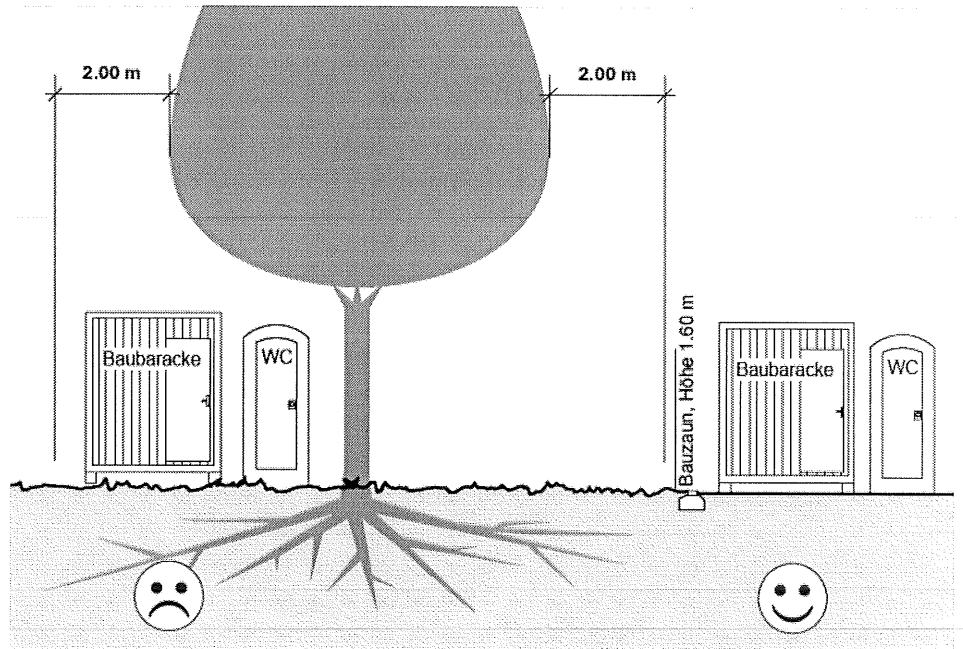
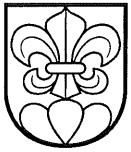


Grundsätze

Bevor eine Abdeckung erfolgt, müssen zwei Sickerrohre zur Bewässerung der Baumwurzeln verlegt werden. Die Rohre können direkt auf OK Terrain verlegt werden.

Die Bäume müssen regelmässig mittels Sickerrohr unter der Abdeckung gewässert werden.

Bauplatzinstallationen neben Grünflächen

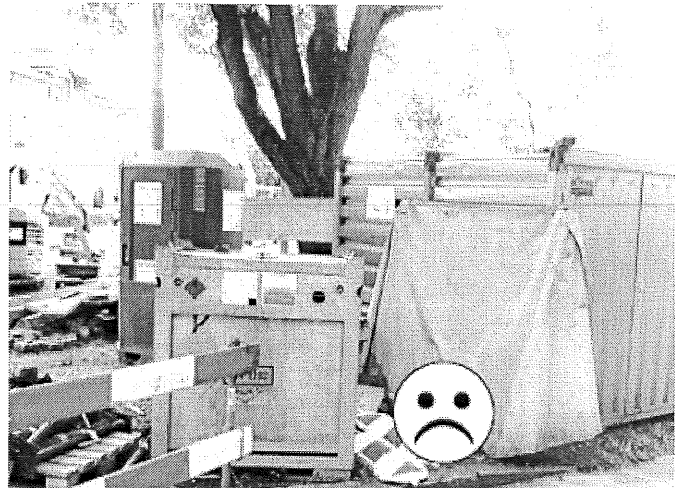
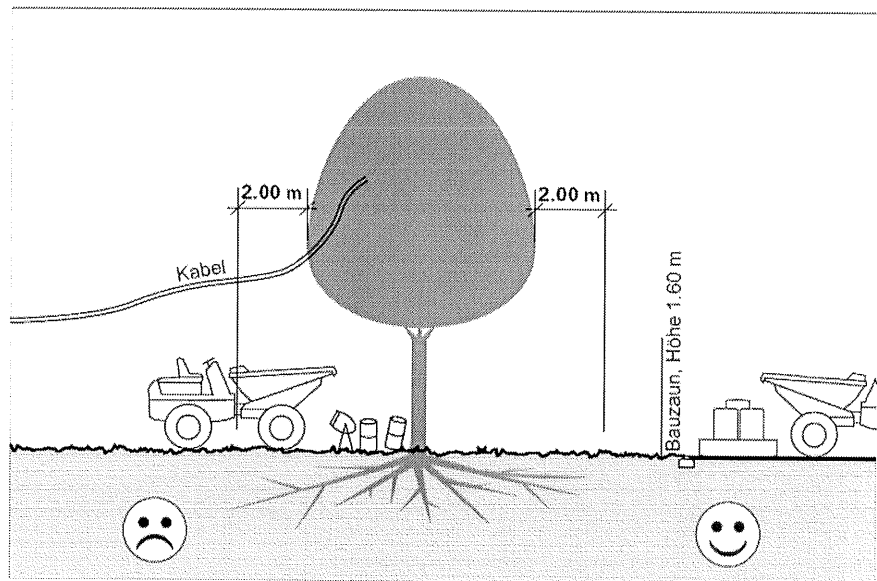


Grundsätze

Grössere und längerfristige Bodenabdeckungen (Baracken, WCs etc.) auf Grünflächen (im Wurzel- und Kronenbereich) sind nicht gestattet.

Staubnässe und Bodenverdichtungen führen zum Absterben des Baumes.

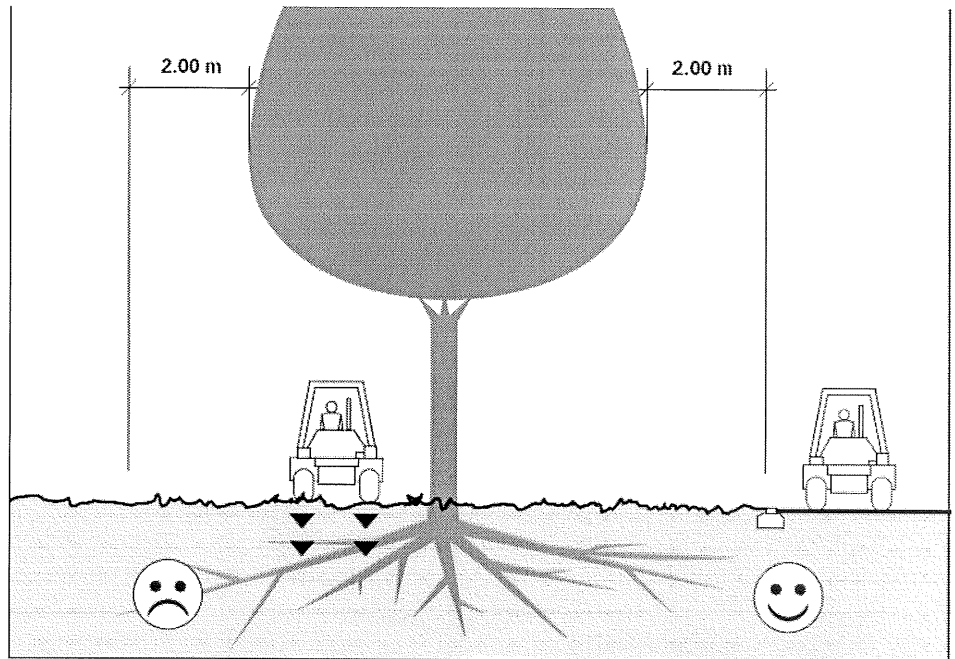
Depotplätze neben Grünflächen



Grundsätze

Eine Baupiste im Baumkronenbereich ist grundsätzlich nicht gestattet. Betriebsstoffe (Chemikalien, Treibstoffe, Öl, Benzin, Reinigungswasser besonders mit Zementrückständen, etc.) dürfen nur in Wannen gelagert werden. Die Wanne muss ausserhalb des Wurzelbereiches stehen. Es dürfen keine Baumaschinen und Betonmischer im Wurzelbereich installiert oder abgestellt werden. Es dürfen keine Leitungen, Kabel oder Beleuchtung in die Baumkrone gehängt werden.

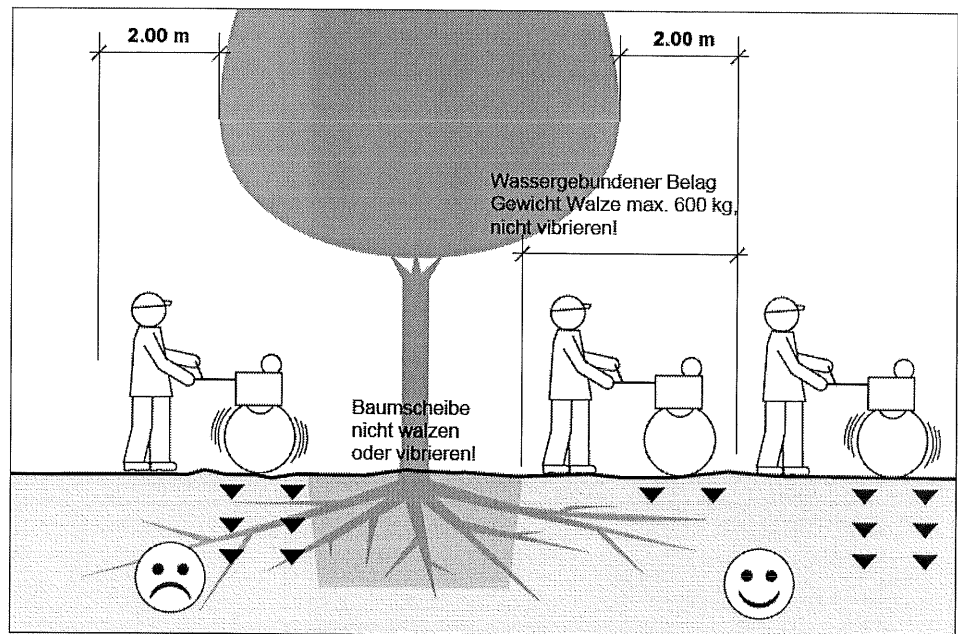
Schutz vor Bodenverdichtung auf Grünflächen



Grundsätze

Bodenverdichtung führt meistens zum Absterben des Baumes und ist daher unbedingt zu vermeiden. Die Schäden werden erst zeitlich verzögert sichtbar.

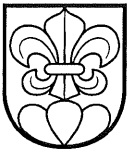
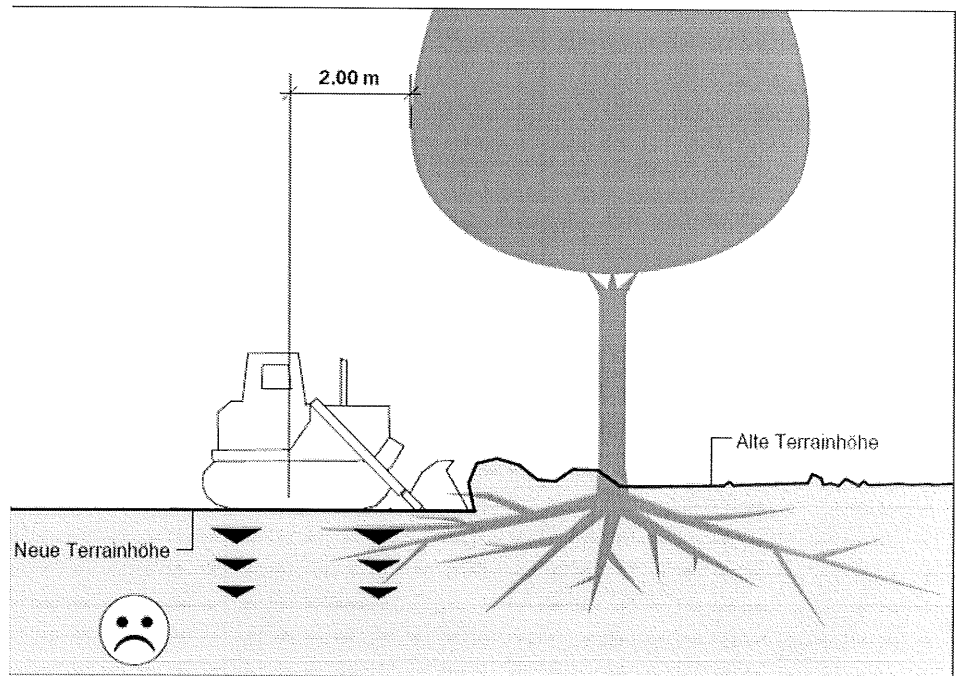
Schutz vor Bodenverdichtung durch Verdichtungsgeräte



Grundsätze

Auf wassergebundenen Belägen (Kiesbeläge) in Baumscheiben, in Parkanlagen, auf Plätzen und Wegen darf grundsätzlich nur gewalzt und nicht vibriert werden. Vibrationen sind unbedingt zu vermeiden, da sie zu einer hohen Bodenverdichtung führen. Sind Baumwurzeln von dieser Verdichtung betroffen, sterben die Bäume meistens ab. Durch Verdichtung verursachte Schäden werden erst zeitlich verzögert sichtbar.

Schutz vor Bodenauftrag und Bodenabtrag

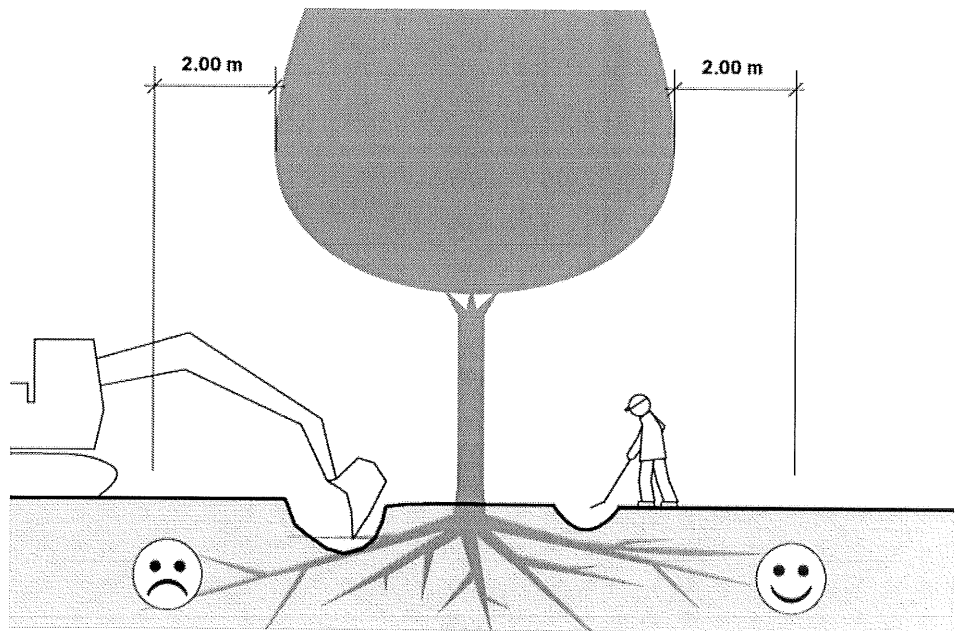


Grundsätze

Bodenauftrag und Bodenabtrag im Baumkronenbereich ist nicht gestattet. Es darf kein Erdmaterial im Baumkronenbereich deponiert werden.



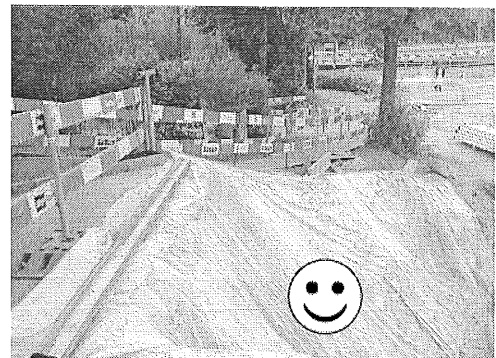
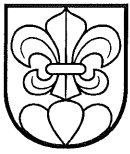
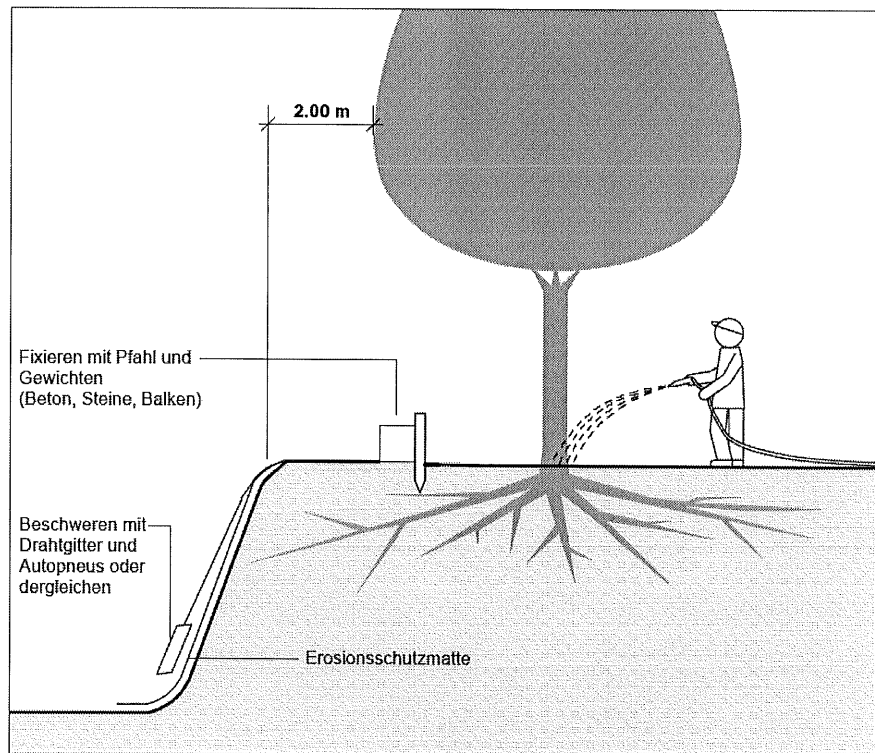
Grabarbeiten im Wurzelbereich



Grundsätze

Grab- und Planierarbeiten im Wurzelbereich müssen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie von Hand ausgeführt werden. Wurzelverletzungen führen zu Fäulnis, wodurch die Standfestigkeit vermindert wird und der Baum absterben kann. Bereits in der Planung sind die Unterhaltsaspekte zu berücksichtigen wie z.B. Pflegeintensität, Arbeitssicherheit, Wasseranschluss etc.

Schutzmatte an Baugrube

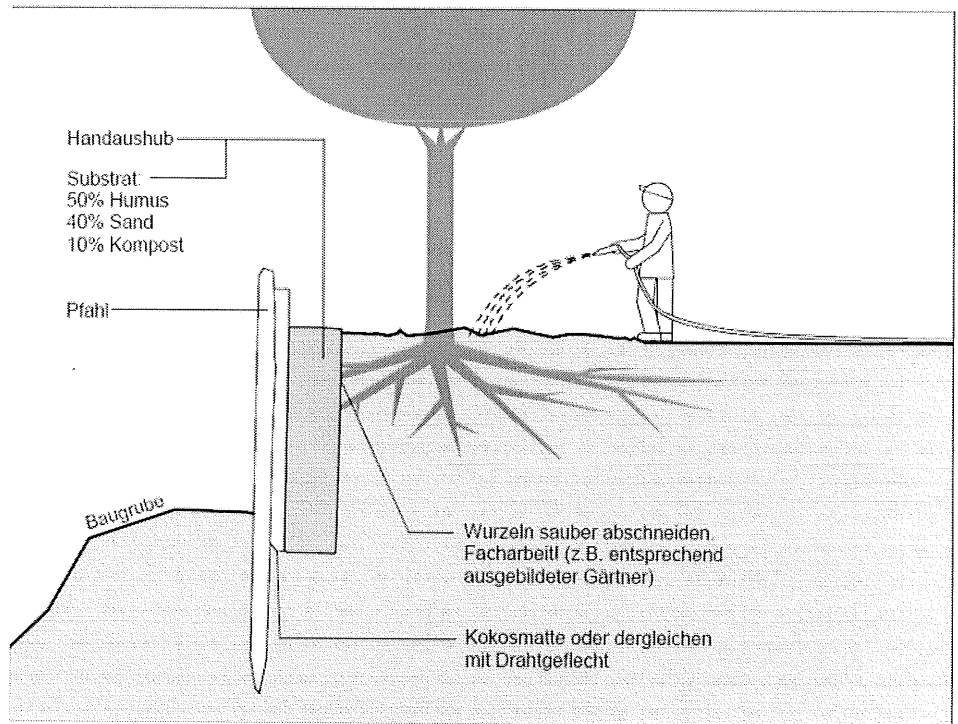


Grundsätze

Grabarbeiten innerhalb des Kronenbereiches und 2 m darüber hinaus (Wurzelbereich) sind generell zu vermeiden! Ist dies nicht möglich, muss das Vorgehen mit der Abteilung Bau + Planung der Gemeinde Lyss besprochen werden. Baugruben sind umgehend mit Erosionsschutzmatten und bei Bedarf mit Frostschutzmatte abzudecken.

Die Bäume müssen regelmässig gewässert werden.

Wurzelvorhang



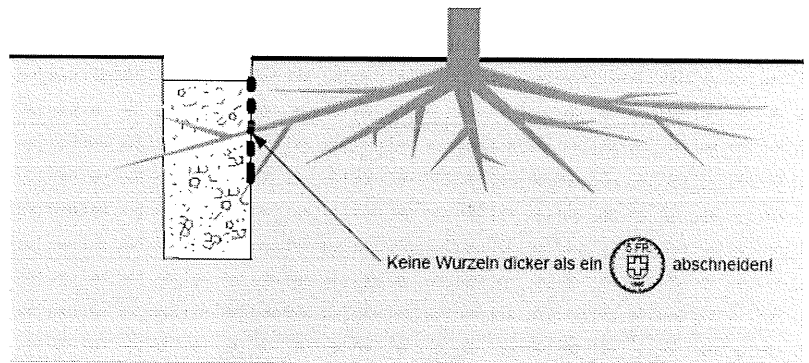
Grundsätze

Grabarbeiten innerhalb des Kronenbereiches und 2 m darüber hinaus (Wurzelbereich) sind generell zu vermeiden!

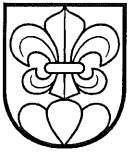
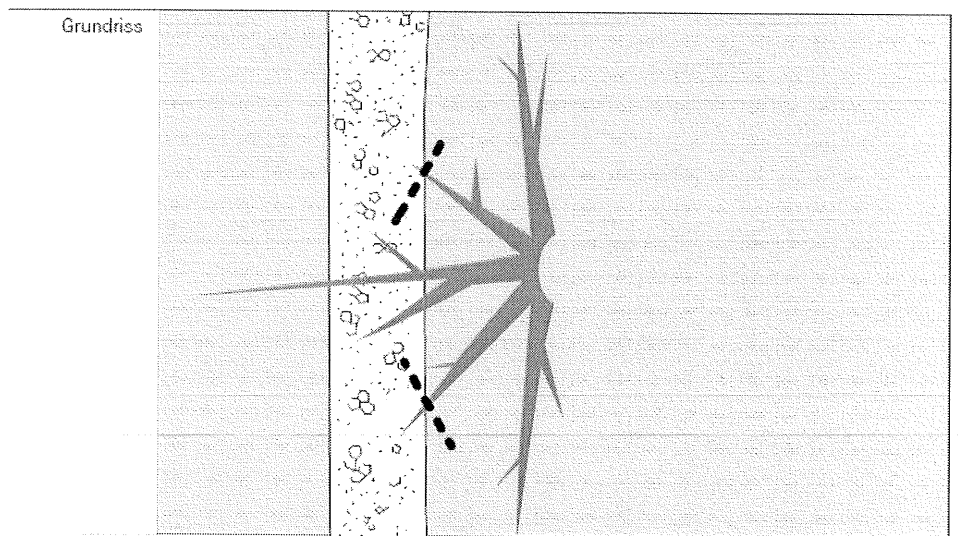
Es ist grundsätzlich mit der Abteilung Bau + Planung der Gemeinde Lyss zu klären ob ein Wurzelvorhang erforderlich ist. Wenn ein Wurzelvorhang erstellt wird, muss der Baum regelmässig gewässert und das Substrat des Wurzelvorhangs muss feucht gehalten werden.

Fachgerechter Wurzelschnitt

Schnitt



Grundriss



Grundsätze

Ist ein Wurzelschnitt erforderlich, muss das Vorgehen mit der Abteilung Bau + Planung der Gemeinde Lyss besprochen werden.

Wurzeln mit einem **Durchmesser von mehr als 3 cm** (Grösse eines Fünffrankenstückes) dürfen nur von Fachpersonen (z.B. entsprechend ausgebildeter Gärtner) beschnitten werden

Der Graben ist sobald wie möglich nach Schnittarbeiten mit einem Humus/Sand-Gemisch (2:1) aufzufüllen und einzuschwemmen.